

gebung (s. d. Art.), welches auch nach dem Tode des damaligen Administrators, des Prinzen Ernst von Sachsen, im J. 1680 als erbliches Ansehen Brandenburg fiel. Die Hochstifte Schwerin und Rügen (s. d. Art.) wurden dem Herzog von Mecklenburg als Lehen überwiesen zugleich mit dem Rechte, die Domstifte nach dem Tode der noch lebenden Domherren aufzuheben (Art. XII, § 1). In neuen Landesherren wurde das Recht vermerkt, die frühere geistliche Fürstentümme auf der Reichlichen Fürstenbank des Reichstages fortzuführen. Das Hochstift Osnabrück (s. d. Art.) wurde als gemischtes erklärt, indem abwechselnd mal ein Katholik, das andere Mal ein protestantischer Prinz aus dem Hause Braunschweig-Verden Bischof sein sollte (Art. XIII, § 1); das Hochstift Lübeck (s. d. Art.) blieb als protestantisches Bisthum bis zur Säkularisation bestehen. In allen vorgenannten Hochstiften, auch in säcularisirten — mit Ausnahme von Camin, Havelberg und Rügen —, blieben die protestantischen Domstifte oder Domcapitel erhalten und bestehen zum Theil heute noch, indem die stiftspräsidenten an protestantische Geistliche oder als sinecuren an hochgestellte Beamte, Militärs und Professoren vom Landesherren verliehen werden. Die preussischen protestantischen Domstifte wurden erst durch das kaiserliche Edict vom 1. October 1810, wodurch die volle Säkularisation alles Vermögens der Bischöfe, Stifte und Klöster, der Pfründen und Commenden verfügt wurde, aufgehoben und ihre Güter eingezogen; es traf Havelberg, Halberstadt, Magdeburg, Minden und Brandenburg; doch wurde letzteres 26 mit 12 Stiftsstellen, von denen 9 dem Adel und 3 dem geistlichen Stande zufallen, wiedergegeben. Ebenso bestehen noch die erst 1815 an Preussen gekommenen Domstifte zu Merseburg (4 vollst. Präb.) und Naumburg mit 8 Präbenden, sowie das Collegiatstift zu Zeitz; ferner im Königreich Sachsen das Domstift Meissen mit 12 Stiftsherren (darunter 2 Theologen der Universität Leipzig), einem Dompropste und einem Domdechanten, sowie das Collegiatstift Wurzen. — Unter den genannten säcularisirten Hochstiften waren noch andere Stifte durch die politischen Ereignisse und zum Theil durch die Mitwirkung der weltlichen Mächte im 16. und 17. Jahrhundert vom Reich losgetrennt worden. So kamen die Hochstifte Metz, Toul und Verdun (s. d. Art.) durch die westfälischen Frieden (1648) definitiv an Frankreich; doch führten die Bischöfe bis zur napoleonischen Revolution noch den Titel „Fürsten des heiligen römischen Reiches“ weiter. Ebenso waren die schweizerischen Hochstifte Lausanne, Genève und Sitten (s. d. Art.) durch ihr Verhältniß zur Eidgenossenschaft dem Reich entfremdet worden. In dem Jahr 1792 waren noch folgende Hochstifte auf dem Reichstage stimmberechtigt: die drei ober- oder Erzstifte Mainz, Köln und Trier; die Erzstifte Salzburg und Bisanz; die Hochstifte

Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstätt, Speyer, Straßburg, Konstanz, Augsburg, Hildesheim, Baderborn, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Brzgen, Basel, Münster, Osnabrück, Bittich, Lübeck, Chur und Fulda (seit 1752 Bisthum); dazu kamen die fürstlichen Abteien Rempten, Corvey (im J. 1792 Bisthum), Prüm und Stablo sowie die gefürsteten Propsteien Verchesgaden, Ellwangen und Weisburg. Auf der Prälatenbank saßen 22 schwäbische und 18 rheinische Prälaten (Aebte und Abtissinnen), welche zusammen zwei Curiatstimmen repräsentirten (Föder 372 ff.). Durch die französische Revolution und die ihr folgenden Kriege wurde das ganze linke Rheinufer von Deutschland getrennt und durch die Säkularisation im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1808 die alte Stiftsherrschaft im rechtsrheinischen Deutschland zu Grabe getragen (s. d. Art. Säkularisation X, 1526 ff.).

Auch in außerdeutschen protestantischen Ländern haben sich noch einige Reste der ehemaligen katholischen Stifts- oder Bisthumsverfassung als kirchliche Verwaltungsbezirke erhalten. So ist das Königreich Dänemark (s. d. Art.) nach der kirchenadministrativen Ordnung in 7 Stifte (Bisthümer) eingetheilt (Seeland, Laaland-Falster, Fünen, und die 4 jütländischen Stifte Aalborg, Viborg, Aarhus und Ribe). Unter den „Bischöfen“, die an der Spitze dieser Stifte stehen, nimmt der von Seeland eine etwas mehr hervorragende Stellung ein. Das Königreich ist politisch in 18 Aemter eingetheilt; der Amtmann der Stiftsstadt ist zugleich Stiftsamtmann und bildet mit dem Bischofe die geistliche, höhere Obrigkeit (Stiftsobrigkeit), welche über die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu wachen hat (vgl. Soos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts IV, 2, 3, Freib. 1889, 150). Aehnlich ist es in Schweden und Norwegen (s. d. Art. Schweden); ersteres ist in kirchlicher Beziehung in 12 Stifte eingetheilt, von denen jedes von einem Consistorium geleitet wird, an dessen Spitze ein „Bischof“ steht. Der Bischof im Stift Upsala führt den Erzbischofstitel. Die Stifte sind wieder in Pastorate, jedes mit einem besondern Kyrkoherde, Kirchenhirt (Pfarrer), eingetheilt (vgl. Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, bei Marquardsen IV, 2, 2, 97). Norwegen zerfällt in 6 Stifte mit je einem Bischof (ohne Domcapitel) an der Spitze. Die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche eines jeden Stifts sowie das Volksschulwesen werden von einer Stiftsdirection geleitet, bestehend aus einem Stiftsamtmann, dem Bischof und (in Schulsachen) einem Schuldirector. Der Stiftsamtmann ist zugleich Verwaltungschef in dem Amte, wo er wohnt (s. Aschehoug, bei Marquardsen IV, 2, 2, 129. 181). Auch im russischen Großfürstenthum Finnland (s. d. Art.) hat